

Satzung

Turnerbund Wyhlen 1885

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Vereins	3
§3 Mitgliedschaft	5
§4 Rechte und Pflichten	6
§5 Ehrungen.....	7
§6 Mitgliedsbeiträge	7
§7 Verwaltung des Vereins.....	7
§8 Vorstand.....	8
§9 Mitgliederversammlung	8
§10 Rechnungsprüfer.....	11
§11 Haftpflicht	11
§12 Auflösung des Vereins.....	11

Diese Satzung verwendet in der Bezeichnung von Funktionen der sprachlichen Übung, in aller Regel nur die männliche Form. Selbstverständlich ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Name des Vereins

Der Verein wurde am 4. April 1885 gegründet. Er trägt den Namen:
Turnerbund Wyhlen 1885

1.2. Der Verein ist im Vereinsregister Freiburg i.Br. eingetragen.

1.3. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Grenzach-Wyhlen.

1.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Charakter

Der Verein Turnerbund Wyhlen 1885 e.V. mit Sitz in Grenzach-Wyhlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Heranbildung und den Sportbetrieb für seine Mitglieder zu pflegen, sowie durch Veranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen, den Sportgedanken zu fördern und weiter zu verbreiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Bindungen

Alle politischen, religiösen und rassistisch-politischen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

2.3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

2.4 Neue Abteilungen und Fachbereiche

Der Verein kann jederzeit neue Abteilungen oder Fachbereiche bilden bzw. den Zweck, soweit er steuerbegünstigt ist, erweitern.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung der aktuellen Anmeldeformulare in elektronischer Form oder per Papier an den Vorstand.

3.3 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3.4 Mitgliedsdaten

Die Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und unterliegen dem aktuellen Datenschutzgesetz. Verlangt ein Mitglied ein sofortiges Löschen seiner Daten, so erfolgt damit auch ein sofortiger Austritt aus dem Verein.

3.5 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr gilt die Jugendordnung. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Anforderung der Löschung von Mitgliedsdaten, Ausschluss oder Tod des Mitglieds

3.6.1 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu übersenden.

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens vier Wochen vor Geschäftsjahresende erfolgen.

Eine Rückerstattung von anteiligen Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

3.6.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Ein Mitglied ist trotz zweimaliger Zahlungserinnerung länger als drei sechs Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand.
- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
- Unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei Straftaten und sexueller Belästigung.
- Wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Betroffene ist durch den Vorstand zu informieren und kann dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zur Kenntnis bringen.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Die Anhörung findet vor dem Vorstand statt.

Der Betroffene kann ein Mitglied seiner Wahl zur Anhörung einladen. Dies ist dem Vorstand binnen einer Woche vor der Anhörung mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§4 Rechte und Pflichten

4.1 Vereinsveranstaltungen

Alle Mitglieder haben das Recht allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinsangebotes zu nutzen.

Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein durch Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen unterstützen.

4.2 Beschlüsse

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

4.3 Schäden

Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

4.4 Unterstützung

Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen soll und will, zu unterstützen.

§5 Ehrungen

Für Ehrungen besteht eine gesonderte Ehrenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung, jeweils mit Wirkung für die folgenden Geschäftsjahre, entschieden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Verwaltung des Vereins

7.1 Organisation

Der Verein ist in einzelne Fachbereiche gegliedert. Der Fachbereich ist wiederum in Abteilungen gegliedert. Die Bildung und Auflösung von Fachbereichen und Abteilungen wird vom Vorstand entschieden.

7.2 Organe

Organe des Vereins sind der Geschäftsführende Vorstand - auch Vorstand, der Operative Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Jugendvorstand, die Jugendversammlung, die Schlichtungskommission und die Rechnungsprüfer.

§8 Vorstand oder auch Geschäftsführender Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- a) 2. Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) Kassierer

Der Vorstand oder auch Geschäftsführender Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und den Operativen Vorstand zu bilden.

8.2 Amtsdauer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Jährlich werden zwei Mitglieder des Vorstandes, in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes.

8.3 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen. Diese Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Ergänzungswahl soll möglichst innerhalb von vier Wochen, nach Bekanntwerden des Ausscheidens erfolgen, spätestens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Das ausscheidende Mitglied muss sämtliche, in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, an den Verein übergeben.

Bei Ausscheiden des Kassierers ist innerhalb von vier Wochen eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

8.4 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher an die Mitglieder schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 8.1 der Satzung an die Mitglieder erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig.

Für Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Aannahme haben, erfolgt die Einladung auf postalischem Weg.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.

Online-Mitgliederversammlung:

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt.

Die Tagesordnung muss folgendes enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden.
- Bericht der Rechnungsprüfer.
- Finanzbericht.
- Entlastung des Vorstandes. evtl. Neuwahlen.
- evtl. Neuwahlen.
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Anträge können nur angenommen werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich mit Begründung an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist ab vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

Stimmenthaltungen zählen beim Errechnen der Mehrheit nicht mit.

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung des Loses.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme bildet der Jugendvertreter. Mitglieder des Vorstandes haben das Vorschlagsrecht für Ehrungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, welcher den Zweck und die Gründe enthalten muss, von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

Entscheidungen werden, wenn nicht anders hierin vermerkt, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes des Kassierers, des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Ernennung des Ehrenvorsitzenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- Entscheidung von eingehenden Anträgen an die GV.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer erstellt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§10 Rechnungsprüfer

Prüfung und Feststellung der Kasse sowie Bericht hierüber an den Vorstand.

Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll mit Angabe der vorliegenden Unterlagen zu erstellen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Prüfung jederzeit durchzuführen. Hierzu ist der Kassierer jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher zu informieren.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer eine sofortige Prüfung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

§11 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die ihm aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Sport.

Grenzach-Wyhlen, den 16.07.2021

Versammlungsleiter/in



Protokollführer/in

